

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

107 Landesinnung Holzbau
Beschluss der Fachgruppentagung am
20.09.2018

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%. Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 1,3%

Mindestbetrag	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Pro Betriebsstätte - fester Betrag	EUR	200,00

Erst bei Überschreiten der Höhe des festen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.

Fester Betrag zusätzlich je Mitglied (Normenbezug und Aktivitäten Holzbau Austria)	EUR	135,00
--	-----	--------

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	100,00
--	-----	--------

zu entrichten.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Dieser Beschluss geht vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.